

2016-12

Veröffentlicht am 21.12.2016

Nr. 12/S. 197

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
21.12.16	Evaluationssatzung der Hochschule Trier	198-201

**Evaluationssatzung (EvS) der Hochschule
Trier – Studium und Lehre–
vom 27.04.2016**

Auf Grundlage des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und § 5 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505) hat der Senat der Hochschule Trier am 27.04.2016 die folgende Evaluationssatzung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Gegenstand
- § 2 Ziele und Formen der Evaluation
- I. Interne Verfahren: Befragungswesen**
- § 3 Qualitätskommission
- § 4 Allgemeine Grundsätze und Verfahrensweisen bei Befragungen
- § 5 Erstsemesterbefragung
- § 6 Lehrveranstaltungsbefragung
- § 7 Absolventenbefragung
- § 8 Servicebefragung
- § 9 Weitere Befragungen
- II. Interne Verfahren: Qualitätsprüfung der Studiengänge**
- § 10 Verfahren der internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen
- § 11 Halbzeitbetrachtung
- III. Externe Verfahren**
- § 12 Externe Evaluation
- IV: Sonstiges**
- § 13 Monitoring der Evaluationsinstrumente
- § 14 Datenschutz
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand

(1) Diese Evaluationssatzung gilt für den Bereich Studium und Lehre der Hochschule Trier.

(2) Sie regelt die Verfahren der internen und externen Evaluation gemäß der Ordnung für das Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier.

(3) Bei hochschulübergreifenden Studiengängen kann ganz oder in Teilen auf die Anwendung der vorliegenden Satzung verzichtet werden, falls andere, gleichwertige Evaluationsbestimmungen zur Qualitätssicherung des Studiengangs angewendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Hochschulleitung.

§ 2 Ziele und Formen der Evaluation

(1) Ziel der Evaluation ist, die Qualität in Studium und Lehre an der Hochschule Trier zu sichern und zu verbessern. Zur Realisierung dieser Ziele sieht das Qualitätsmanagement-

system der Hochschule Trier Verfahren der internen und der externen Evaluation vor.

(2) Im Rahmen der Verfahren der internen Evaluation werden Studienprogramme, einzelne Lehrveranstaltungen, Hochschuleinrichtungen sowie Beratungs- und Betreuungsangebote betrachtet. Zur internen Evaluation gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hochschulweit verpflichtend die Erstsemesterbefragung (§ 5), die Lehrveranstaltungsbefragung (§ 6), die Absolventenbefragung (§ 7) und die Servicebefragung (§ 8). Weitere Befragungen gemäß § 9 sind möglich.

(3) Ziel der externen Evaluation gemäß § 12 ist eine Beratung und Begutachtung der Studienprogramme aus der Perspektive externer Experten zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre. Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein.

I. Interne Verfahren: Befragungswesen

§ 3 Qualitätskommission

(1) Zur Konzeption und hochschulweiten Abstimmung der notwendigen Befragungen, zur Beratung und Unterstützung der Stabsstelle Qualität sowie des Senatsausschusses für Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung wird eine Qualitätskommission gebildet.

(2) Mitglieder der Qualitätskommission sind die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre, eine Vertretung der Stabsstelle Qualität, die Qualitätsbeauftragten der Fachbereiche, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitglied der Studierendenverwaltung sowie zwei studentische Mitglieder, die vom Senat benannt werden.

§ 4 Allgemeine Grundsätze und Verfahrensweisen bei Befragungen

(1) Die Befragungen gemäß §§ 5 bis 8 erfolgen auf Grundlage hochschulweit einheitlicher Fragebögen. Die Befragungen können auch online durchgeführt werden. In Abstimmung mit der Qualitätskommission kann eine Anpassung der Fragebögen an die spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Fachbereichs erfolgen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Lehrveranstaltungsform bzw. der spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Fachbereichs kann die Lehrveranstaltungsbefragung gemäß § 6 auch durch andere geeignete Verfahren erfolgen.

(2) Die Qualitätskommission legt die Termine der Befragungen fest und gibt diese bekannt.

(3) Die Befragungsergebnisse werden zentral ausgewertet und anonymisiert dargestellt. Die Auswertung erfolgt – soweit sinnvoll – auf Modul-/Studiengangs-/Fachbereichs- und Hochschulebene.

(4) Die detaillierte Verteilung der Befragungsergebnisse regelt die Hochschulleitung durch entsprechende Beschlüsse.

(5) Die Befragungsergebnisse werden von den jeweiligen Adressaten bewertet und dazu verwendet, mögliche Änderungspotenziale zu identifizieren und entsprechende Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten. Die identifizierten Änderungsbedarfe und die umgesetzten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und der Serviceeinrichtungen der Fachbereiche werden in den jeweiligen Qualitätsberichten der Studiengänge dokumentiert. Die auf Hochschulebene einschließlich der zentralen Serviceeinheiten gewonnen Ergebnisse sowie daraus resultierende Entwicklungs- und Verbesserungsmaßnahmen werden in geeigneter Form hochschulweit bekannt gegeben.

§ 5 Erstsemesterbefragung

(1) Die Erstsemesterbefragung dient der Verbesserung des Marketing- und Rekrutierungskonzepts der Hochschule zur Einwerbung qualifizierter Studierender sowie der stetigen Verbesserung der Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studienanfängerinnen und -anfänger. Auch sollen Informationen über Vorkenntnisse und Motivation der Studienanfängerinnen und -anfänger bei der Optimierung des Studienangebots berücksichtigt werden.

(2) Die Qualitätsbeauftragten des jeweiligen Fachbereichs führen jeweils in der Vorlesungszeit des Wintersemesters eine Erstsemesterbefragung durch.

(3) Die Ergebnisse der Erstsemesterbefragung werden der Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht.

§ 6 Lehrveranstaltungsbeurteilung

(1) Ziel der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung ist es, den Lehrenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht zu geben, um gegebenenfalls eine Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses anzustoßen. Neben der Lehrkompetenz werden u.a. auch der Lernzuwachs (erworbene Kompetenzen) und die

Arbeitsbelastung (Workload) durch die Studierenden bewertet. Darüber hinaus sollen Informationen zur Qualität der Lehre auf Ebene des Studiengangs gewonnen werden.

(2) Jeder Fachbereich führt im Abstand von drei Semestern eine Evaluation aller angebotenen Lehrveranstaltungen durch.

(3) Der Zeitpunkt der Befragung sollte nach etwa 2/3 des Veranstaltungszeitraums liegen und sollte so gewählt sein, dass die Lehrenden die Ergebnisse noch im laufenden Semester den beteiligten Studierenden vorstellen und mit ihnen diskutieren können.

(4) Die für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen sind verpflichtet, alle weiteren beurteilten Personen (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Tutorinnen und Tutoren, u.a.) im Vorfeld über Inhalt und Zeitpunkt der Evaluation zu unterrichten und die sie betreffenden Evaluationsergebnisse einsehen zu lassen.

(5) Die Analyse und Bewertung der detaillierten Befragungsergebnisse erfolgt auf Ebene der Lehrveranstaltung. Der verantwortliche Lehrende reflektiert die Ergebnisse mit den Studierenden und initiiert bei Bedarf entsprechende Verbesserungsmaßnahmen. Dazu soll dem verantwortlichen Lehrenden die Auswertung der Befragung spätestens zur letzten Lehrveranstaltung des Semesters zur Verfügung gestellt werden.

(6) Zudem erhält die Dekanin oder der Dekan die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilung. Die Dekanin oder der Dekan kann die Ergebnisse der Evaluation mit den betroffenen Personen erörtern und falls erforderlich, unter Beachtung der Freiheit der Lehre, Verbesserungsmaßnahmen vereinbaren.

§ 7 Absolventenbefragung

(1) Ziel der Befragung ist die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und die Erfassung der beruflichen Situation, um erforderlichenfalls eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten und des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen. Die Befragungen sollen insbesondere auch Erkenntnisse über den Bewerbungszeitraum und die erreichten Einstiegspositionen liefern.

(2) Die Befragung wird im 2-Jahresrhythmus für den Prüfungsjahrgang, der mindestens 2 Jahre vorher die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat, durchgeführt.

(3) Die Ergebnisse der Absolventenbefragung werden der Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht.

§ 8 Servicebefragung

(1) Mit dem Ziel der Rückmeldung über Angebot und Durchführung studienrelevanter Querschnittsaufgaben sowie deren Verbesserung erfolgt durch Studierende eine Bewertung der Servicequalität der von ihnen genutzten Organisationseinheiten (z.B. Studienservice, Rechenzentrum, etc.). Die organisatorische Verantwortung für die Durchführung obliegt der Kanzlerin bzw. dem Kanzler. Die Belange der Personalvertretung sind zu berücksichtigen.

(2) Die Evaluation von Serviceeinrichtungen erfolgt alle drei Jahre. Die Teilnahme ist für alle relevanten Einrichtungen verpflichtend.

§ 9 Weitere Befragungen

(1) Mit dem Ziel einer kontinuierlichen und nachhaltigen Verbesserung der Qualität in den Kernbereichen von Studium und Lehre sowie der Verbesserung der Studierbarkeit ihrer Studienprogramme können weitere anlassbezogene Befragungen durchgeführt werden.

II. Interne Verfahren: Qualitätsprüfung der Studiengänge

§ 10 Verfahren der internen (Re) Akkreditierung von Studiengängen

(1) Im Rahmen der Verfahren der internen (Re)Akkreditierung werden die Studiengänge turnusmäßig einer internen Qualitätsprüfung unterzogen. Dabei wird die Qualität der Studiengänge auf Grundlage eines hochschulweit abgestimmten Bewertungskriterienkataloges auf Grundlage geltender externer Vorgaben bewertet.

(2) Mitglieder des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung der Studiengänge sind die für Studium und Lehre zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident, je zwei Dekane oder Dekaninnen in rotlierender Besetzung sowie in beratender Funktion eine Vertretung der Stabsstelle Qualitätsmanagement. Studiengänge dürfen nicht durch Gremienmitglieder des eigenen Fachbereichs beurteilt werden. In diesem Falle greift eine Vertretungsregelung.

(3) Das Gremium berichtet dem Senat über seine Aktivitäten.

(4) Die Entscheidung zur (Re)Akkreditierung eines Studiengangs wird als Mehrheitsent-

scheidung von den stimmberechtigten Mitgliedern auf Basis eines Bewertungskriterienkataloges getroffen und schriftlich dokumentiert. Der Studiengang wird schriftlich über das Ergebnis informiert.

(5) Einzelheiten zum Verfahren der internen (Re)Akkreditierung sind im Qualitätsmanagementkonzept der Hochschule Trier geregelt.

§ 11 Halbzeitbetrachtung

(1) Auf Fachbereichsebene wird regelmäßig, mindestens im Rhythmus des halben Akkreditierungszeitraums, eine fachbereichsinterne Reflexion der Studiengangsentwicklung auf Grundlage geltender interner und externer Vorgaben durchgeführt.

(2) Die Ergebnisse der Halbzeitbetrachtung sind zu dokumentieren und fließen in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein.

(3) Einzelheiten zum Verfahren der Halbzeitbetrachtung sind im Qualitätsmanagementkonzept der Hochschule Trier geregelt.

III. Externe Verfahren

§ 12 Externe Evaluation

(1) Im Rahmen der Entwicklung und Weiterentwicklung von Studiengängen werden die Studiengänge einer regelmäßigen externen Evaluation in Form einer Begutachtung und Beratung von externen Experten unterzogen. Die Evaluation durch externe Experten dient der kritischen Würdigung der Studiengänge aus den verschiedenen Perspektiven der Beteiligten.

(2) Die Fachbereiche nutzen für die externe Evaluation entweder das Modell einer Peer-Gruppe oder eines Beirats.

(3) Der Beirat oder das Peer-Modell kann auf der Ebene der Studiengänge, der Fachrichtungen, der Fachbereiche oder auch fachbereichs-/richtungsübergreifend eingerichtet werden und einen oder mehrere Studiengänge evaluieren. Im jeweiligen Fachbereichsrat ist das entsprechende Modell durch Beschluss zu regeln.

(4) Der Beirat oder die Peer-Gruppe muss folgende Mindestanforderung bezüglich der Zusammensetzung erfüllen:

- eine externe Hochschulvertretung (professoral)
- eine Praxisvertretung
- eine Alumni-Vertretung

- eine interne Hochschulvertretung (Vertretung des Fachbereichs, Vertretung der zu betrachtenden Studiengänge/des zu betrachtenden Studiengangs mit beratender Stimme)

(5) Jeder Studiengang wird regelmäßig, mindestens einmal pro Turnus der internen (Re)Akkreditierung, durch einen Beirat oder eine Peer-Gruppe evaluiert.

(6) Die Ergebnisse der externen Evaluation finden in der (Weiter)Entwicklung der Studiengänge Berücksichtigung und werden in den Qualitätsberichten der Studiengänge dokumentiert.

(7) Jeder Fachbereich regelt die Umsetzung der Rahmenelemente zur externen Evaluation der Studiengänge in einer entsprechenden Satzung auf Basis einer hochschulweit abgestimmten Satzungsvorlage.

IV: Sonstiges

§ 13 Monitoring der Evaluationsinstrumente

(1) Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule Trier folgt einem geschlossenen Qualitätsregelkreis. Daher werden die Verfahren der internen und externen Evaluation gemäß dieser Ordnung fortlaufend im Rahmen eines ständigen Monitoringprozesses von den Verantwortlichen gemäß § 4 der Ordnung für das Qualitätsmanagementsystem überprüft und bedarfsorientiert weiterentwickelt. Dabei wird auch sichergestellt, dass veränderte externe Vorgaben stets Eingang in die jeweiligen Verfahren und Prozesse finden.

§ 14 Datenschutz

(1) Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Trier dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der in § 5 HochSchG beschriebenen Aufgaben und unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes unerlässlich ist.

(2) Personenbezogene Daten, die über die in § 5 HochSchG genannten Informationen hinausgehen, werden nicht erhoben. Liegen dennoch personenbezogene Daten vor, sind diese zu löschen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die für die jeweilige Organisationseinheit verantwortliche Person gibt den Beteiligten auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten.

§ 15 Inkrafttreten

Die Evaluationsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsatzung (EvS) der Fachhochschule Trier – Studium, Lehre und Weiterbildung – vom 19.08.2010 (publicus 2010-05, S. 21-26) außer Kraft.

Trier, den 27.04.2016
gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn
Der Präsident der Hochschule Trier